

Gebührensatzung für den Friedhof der Gemeinde Alt Tellin

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung vom 13.Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), in Verbindung mit §§ 14, 15 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesens des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 03.Juli 1998 (GVOBl.S.617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.Dezember 2008 (GVBl. M-V S.461), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Alt Tellin vom 30.11.2021 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsicht folgende Satzung erlassen:

:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des gemeindlichen Friedhofes in Broock, seiner Einrichtungen sowie für Amtshandlungen und sonstige Leistungen werden durch die Gemeinde Alt Tellin Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn der Inanspruchnahme der Leistung durch den Nutzungsberechtigten.
- (2) Die Gebühren für die Benutzung der Grabstätten sind für die Dauer der Ruhezeit zu entrichten.
- (3) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 3 Gebühren

Für die Benutzung des von der Gemeinde Alt Tellin verwalteten Friedhofs und seiner Einrichtungen werden folgende Gebühren erhoben:

a) Reihengrab (Verstorbene bis 6 Jahre)	75,00 €
b) Reihengrab (Verstorbene über 6 Jahre)	200,00 €
c) Wahlgrabstätte 1-stellig	250,00 €
d) Wahlgrabstelle 2-stellig	450,00 €
e) Urnengrab 1-2-stellig	120,00 €
f) Urnengrab 2-4-stellig	350,00 €
f) Anonymes Urnengrab	150,00 €
g) Verlängerung der Ruhefristen für	
- Wahlgrab 1-stellig	10,00 €
- Wahlgrab 2-stellig	10,00 €
- Urnengrab 1 bis 2-stellig	6,00 €
- Urnengrab 2 bis 4-stellig	17,50 €

§ 4 Gebührenschild

(1) Gebührenschildner ist, wer nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen hat, wer sich der Gemeinde Alt Tellin gegenüber zur Tragung der Gebühren verpflichtet oder wer eine gebührenpflichtige Leistung beantragt hat bzw. auf dem Friedhof der Gemeinde Alt Tellin in Anspruch hat.

(2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschildner.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Alt Tellin, den 01.12.2021


Karstädt
Bürgermeister

